

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.08.2020 außer Kraft.

Kirchdorf, 12.07.2023

Der Kirchenvorstand

S. Kuhlmann
Vorsitzender

L. S.

B. Wissel
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Abs 3 Satz 1 Nummer 2, der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 03.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand

L. S.

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

► Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder in Barsinghausen OT Langreder

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder in Langreder hat der Kirchenvorstand am 12.07.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Leistungen der Kapellenengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre 1.200,00 €
 - b) für Personen unter 5 Jahren
für 20 Jahre 560,00 €
 - c) Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung
für 30 Jahre 2.250,00 €
 - d) für jedes Jahr der vorzeitigen
Einebnung 55,00 €
2. Wahlgrabstätte
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle 1.400,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle 46,00 €
 - c) für jedes Jahr der vorzeitigen
Einebnung 55,00 €
 - d) Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung
für 30 Jahre 2.250,00 €
 - e) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle 75,00 €

3. Urnenreihengrabstätte:
- a) für 20 Jahre – je Grabstelle 1.020,00 €
- b) Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung für 20 Jahre 2.050,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:
- a) für 20 Jahre – je Grabstelle 1.130,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 56,50 €
- c) Urnenrasenwahlgrab ohne Pflege 2.250,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 112,50 €
5. Baumwahlgrab-Urne
- a) für 20 Jahre – je Grabstelle 1.700,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 90,00 €

6. Baumreihengrab-Urne
- a) für 20 Jahre – je Grabstelle 1.700,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Todesfall 300,00 €

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein 31,00 €
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes: 55,00 €
- c) Genehmigung von Namensplatten bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung 20,00 €

**§ 7
Sonstige Gebühren**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kapellenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlußvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.08.2023, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Langreder, den 12.07.2023

Der Kirchenvorstand

S. Kuhlmann L. S. B. Wissel
Vorsitzender Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 03.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand

L. S. i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

**► Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde
Everloh in Gehrden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh für den Friedhof in Everloh am 22.08.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,